

# Gefahrtarif

gültig zur Berechnung der Beiträge  
ab 01. Januar 2017

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**  
Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg  
Postanschrift: 22281 Hamburg  
Telefon: 040 5146-2940 – [www.vbg.de/kontakt](http://www.vbg.de/kontakt)

# Gefahrtarif der VBG gemäß § 157 SGB VII

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01. Januar 2017

## Teil I – Vorbemerkungen

Der Gefahrtarif dient der Beitragsberechnung. Er ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der VBG aufgestellt und beschlossen und vom Bundesversicherungsamt genehmigt worden.

Der Gefahrtarif enthält in Teil III alle Unternehmensarten, für die die VBG sachlich zuständig ist, mit den für sie geltenden Gefahrklassen. Die Unternehmensarten sind in Gefahrtarifstellen zu Gefahrengemeinschaften zusammengefasst.

Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Unternehmensarten bzw. Gefahrtarifstellen festgelegt. Die in den Unternehmensarten zusammengefassten Unternehmen sind technologisch gleicher oder ähnlicher Art oder weisen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken auf.

Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko der jeweiligen Gefahrengemeinschaft wider. Sie werden ermittelt, indem die Entschädigungsleistungen für die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten einer Unternehmensart bzw. Gefahrtarifstelle den Entgelten derselben Gefahrengemeinschaft gegenübergestellt werden. Dabei werden alle Entschädigungsleistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten und die Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Beobachtungszeitraum 2013 – 2015 berücksichtigt.

In Teil III des Gefahrtarifs sind unter den Unternehmensarten beispielhaft dazugehörige Unternehmensgruppen aufgeführt. Eine nicht abschließende alphabetische Aufzählung von Unternehmensgruppen steht unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) unter „Mitgliedschaft und Beitrag“ → „Beitrag“ → „Gefahrtarif“ zur Verfügung.

Die VBG nimmt die Zuordnung eines Unternehmens zu seiner Gefahrengemeinschaft und Gefahrklasse für die Tarifzeit durch den Veranlagungsbescheid vor.

## Teil II – Veranlagung der Unternehmen

- 1.1 Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart bestimmt. Die Zugehörigkeit richtet sich ausschließlich nach Art und Gegenstand des Unternehmens. Die Zuordnung zu einer spezielleren Unternehmensart geht der Zuordnung zu einer allgemeineren Unternehmensart vor.
- 1.2 Jedes Unternehmen, das nach Teil III Gefahrtarifstellen 11 (Zeitarbeit) oder 12 (Sportunternehmen) veranlagt ist, wird in der jeweiligen in Teil III genannten Gefahrtarifstelle zu allen Teiltarifstellen veranlagt. Die Fitness- und anderen Sportstudios sowie die Sport-, Gymnastik-, Ballett- und Tanzschulen werden nur zur Teiltarifstelle 12.3 veranlagt.
2. In besonderen Fällen, in denen z. B. eine Unternehmensart neu entstanden ist, kann die Verwaltung die Gefahrklasse festsetzen.
- 3.1 Mehrere Unternehmensteile (Haupt-, Nebenunternehmen), die verschiedenen in Teil III genannten Unternehmensarten angehören oder deren Gefahrklasse festgesetzt wird, werden gesondert veranlagt. In besonderen Fällen kann die Verwaltung die Gefahrklasse nach Nummer 2 festsetzen.
- 3.2 Nummer 3.1 gilt auch für einen Unternehmensteil, der nicht in die Zugehörigkeit der VBG fällt (fremdartiges Nebenunternehmen). Wird ein fremdartiges Nebenunternehmen nach Nummer 3.1 Satz 1 gesondert veranlagt, wird die Gefahrklasse nach der für das Jahr 2015 maßgeblichen Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, die für die Unternehmensart des Nebenunternehmens zuständig ist.
- 3.3 Teile eines Unternehmens, die einem oder mehreren Unternehmensteilen dienen und nicht überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Hilfsunternehmen dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie hauptsächlich dienen. Hierzu gehören auch Vorbereitungs-, Fertigstellungs- und Abwicklungsarbeiten. Wird ein Hilfsunternehmen in eigener Rechtsform ausgegliedert (vgl. § 136 Abs. 2 Satz 4 SGB VII), gilt für dieses Hilfsunternehmen die Veranlagung des Unternehmens bzw. Unternehmensteils, dem es ausschließlich dient.
- 4.1 Die Veranlagung einer freiwilligen Unternehmerversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII) richtet sich nach der Veranlagung des Unternehmens.
- 4.2 Gilt eine freiwillige Unternehmerversicherung für verschiedene Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der VBG, so wird eine Mischgefahrklasse nach dem Verhältnis des auf die einzelnen Unternehmen entfallenden Arbeitsaufwands gebildet. Bei mehreren Unternehmensteilen erfolgt die Veranlagung der freiwilligen Unternehmerversicherung nach der Veranlagung des Hauptunternehmens.
- 4.3 Die Nummern 4.1 und 4.2 gelten entsprechend für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII.
5. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens und von sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnissen sind der VBG innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

### Teil III – Zuteilung der Unternehmensarten zu den Gefahrklassen

Gefahr- tarifstelle	Unternehmensarten dazu gehören auch (keine abschließende Aufzählung)	Gefahrklasse
01	<p><b>Finanzdienstleistungen</b> Aktienhandel – Banken – Bausparkassen – Börse – Börsenhandel – Devisenhandel – Factoringunternehmen – Finanzdienstleistungsinstitute – Finanzportfolioverwaltungen – Franchisegebende – Girozentralen – Holdinggesellschaften – Kreditgenossenschaften – Komplementärgesellschaften – Leasingunternehmen – Lizenzverwaltungen – Terminhandel – Urheberrechtsverwaltungen – Vermögensverwaltungen – Verwaltungs- und Beteiligungsunternehmen – Wechselstuben – Wertpapierhandel</p> <p><b>Versicherungsunternehmen</b> Pensionskassen – Versicherungsunternehmen – Sozialversicherungsträger – Unterstützungskassen</p>	0,41
02	<p><b>Ingenieurwesen und Architekturunternehmen</b> Arbeits sicherheitsbüros – Architekturbüros – Bauleitung – Bauplanung – Baustatikbüros – beratende Ingenieurinnen und Ingenieure – Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Innenarchitekturbüros – Ingenieurbüros – Städte-, Landschafts- und Gartenplanung – technische Gutachterinnen, Gutachter und Sachverständige – technische Projektplanung – technische Überwachung und Prüfung, Materialprüfung – technisches Zeichnen – Vermessungsbüros – Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure</p>	0,82
03	<p><b>Information, Kommunikation und Medien</b> Anbieten von Internetdiensten – Betreiben von Netzwerken – Bildberichterstattung – Bildjournalistinnen und -journalisten – Call-Center – Hallen- und Standvermietung – Hörfunk- und Fernsehunternehmen – Internetcafés – Journalistinnen und Journalisten – Konzert-, Sport- und andere Veranstaltungsunternehmen – Landesmedienanstalten – Messe- und Ausstellungsunternehmen – Messeorganisationen – Presse- und Nachrichtenagenturen – Rechenzentren – Redaktionsbüros – Telekommunikationsunternehmen – Unternehmen der Hörfunk- und Fernsehwerbung – Unternehmen für Softwareerstellung, -handel, -entwicklung und -consulting</p> <p><b>Werbung und Gestaltung</b> Designerinnen und Designer – Mustergestaltung – Plakatieren – Propagandistinnen und Propagandisten – Unternehmen der Außenwerbung – Unternehmen für Öffentlichkeitsarbeit – Werbeagenturen – Werbeberatungen – Werbetexterinnen und Werbetexter – Werbeunternehmen</p> <p><b>Forschung</b> Forschungseinrichtungen – Forschungsvorhaben (z. B. Natur-, Geistes-, Sozialwissenschaften) – Markt- und Meinungsforschung</p>	0,46
04	<p><b>Bildungseinrichtung</b> Berufsbildende Schulen – Dozentinnen und Dozenten – Einrichtungen der beruflichen Bildung – Fernschulen – Musikschulen – Nachhilfen – private allgemeinbildende Schulen – private Hochschulen – Schülerhilfen – Sprachunterrichte – sonstige Bildungseinrichtungen (z. B. Computer-, Konversations-, Rhetorikkurse) – Volkshochschulen</p>	1,00
05	<p><b>Beratung und Auskunft</b> Ablesung und Abrechnung (Energieverbrauch) – Auskunfteien – Beratungsunternehmen – Buchführungen – Buchprüfungen – Gebühreneinzugszentralen – Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – Inkassounternehmen – Insolvenzverwaltungen – Kontierungen – nichttechnische Gutachterinnen, Gutachter und Sachverständige – Notarinnen und Notare – Patentanwältinnen und Patentanwälte – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Rechtsbeistände – Rentenberatungen – Steuerberatungen – Unternehmens-, Organisations-, Personal-, EDV-, Ernährungsberatungen – Wirtschaftsprüfungen</p> <p><b>Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft</b> Abgeordnetenbüros – Arbeitgeberverbände – Architektenkammern – Automobilclubs – Berufs- und Wirtschaftsverbände – Botschaften – Bürgerinitiativen – Diplomatische und konsularische Vertretungen – Fraktionen – Gewerkschaften – Haus- und Grundeigentümerverbände – Industrie- und Handelskammern – Handwerkskammern – Innungen – Innungsverbände – Kirchen – Klöster – Kreishandwerkerschaften – Mietervereinigungen – Orden – Parteien – Rechtsanwaltskammern – Religionsgemeinschaften – Spitzenorganisationen des Sports – Sportverbände – Steuerberaterkammern – Stifte – tarif- und parteipolitische Organisationen – verbandsmäßige Organisationen von Religionsgemeinschaften – Verbände der Sozialversicherungsträger – Verbraucherschutzzentralen – Vertretung und Förderung von Interessen politisch-gesellschaftlicher, allgemein-gesellschaftlicher oder kultureller Art – Vereine und Einrichtungen zur Entspannung, Erholung, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit – Weltanschauungsgemeinschaften – wirtschaftliche und politische Interessenvertretungen – Zusammenschlüsse zur Verfolgung gemeinsamer Interessen</p>	0,60
06	<p><b>Immobilienwirtschaft</b> Baubetreuungen – Baugenossenschaften – Bauträgerunternehmen – Campingplatzbetriebe – Ferienwohnungsvermietungen – Gebäudemanagement – Immobilienverwaltungen, -vermietungen und -bewirtschaftungen – Parkplatzvermietungen – Siedlungsunternehmen – Wohnungsunternehmen</p>	1,53
07	<p><b>Sicherheitsunternehmen</b> Alarmzentralen – Betriebsfeuerwehren – Betrieb von Leitstellen – Bewachungen – Bewachungen bei Einlagerung von Werten – Detekteien – Kaufhausdetektivinnen und Kaufhausdetektive – Notruf-Service-Leitstellen – Notruferfolgungen – Observationen – Ordnungsdienste – Pfortner- und Empfangsdienste – Revier- und Streifendienste – Sicherheitsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr, in kerntechnischen Anlagen, Justizvollzugsanstalten, militärischen Einrichtungen – Unternehmen für Werk-, Objekt- und Personenschutz – Transportbegleitungen – Werks- und Zugangskontrollen</p> <p>nur für „Schutz der öffentlichen Ordnung“ (aus ehemaliger Gefahrtarifstelle 22):</p>	<p>4,05</p> <p>2017: 1,74 2018: 2,24 2019: 2,74 2020: 3,24 2021: 3,74 2022: 4,05</p>

<b>Gefahr- tarifstelle</b>	<b>Unternehmensarten</b> dazu gehören auch (keine abschließende Aufzählung)	<b>Gefahrklasse</b>
<b>08</b>	<p><b>Makelndes und vermittelndes Unternehmen</b> Arbeitsvermittlungen – Auktionshäuser – Bausparkassenvertretungen – Finanzmaklerinnen und -makler – Finanz- und Anlagenvermittlungen – Flugvermittlungen – Handelsagenturen – Handelsmaklerinnen – und -makler – Handelsvertretungen – Immobilienmaklerinnen und -makler – Industrievertretungen – Medienvertretungen (Werbezeit-, Werbeflächenvermittlungen) – Mitfahr- und Mitwohnzentralen – Partnervermittlungen – Pfandleihen – Taxizentralen – Versicherungsfachleute – Versicherungsmaklerinnen und -makler – Versicherungsververtretungen – Versteigerungen</p> <p><b>Lotterie- und Wettunternehmen</b> Lotto- und Toto-Aannahmestellen – Lottereeinnahmestellen – Lotterieveranstalterinnen und -veranstalter – Wettbüros</p> <p><b>Spielbank</b> Staatlich konzessionierte Spielbanken</p> <p><b>Tourismus</b> Fremdenverkehrsvereine – Reisebüros – Reiseleitungen – Reiseveranstalterinnen und -veranstalter</p>	<b>0,90</b>
<b>09</b>	<p><b>Unternehmen im sozialen, kulturellen und Freizeit-Bereich</b> Abenteuerspielplätze – Aquarien – Artistinnen und Artisten – AutomatenSpielhallen – Bewirtschaftung von Sportanlagen – Billardsalons – Erlebnisparks – Freizeitparks – Hundepensionen – Indoorspielanlagen – Kabarett – Kunstmalerinnen und Kunstmaler – Künstlerinnen und Künstler der Bereiche Wort, Musik, bildende, darstellende Kunst – Minigolfanlagen – Museen – Musicaltheater – Musikerinnen und Musiker – Orchester – Partnerschaftsberatungen – Puppentheater – Regisseurinnen und Regisseure – Sängerinnen und Sänger – Schauspielerinnen und Schauspieler – Schriftstellerinnen und Schriftsteller – Seelsorge – Seilschwebbahnen – Selbsthilfegruppen – Skilifte – Sozialberatungen – Spielstätten – Sprechtheater – Stuntwomen und Stuntmen – Tänzerinnen und Tänzer – Theater – Tierparks – Tierschutz, -pflege, -zucht und -dressur – Tourneetheater – Transfergesellschaften (Beschäftigungs-, Qualifizierungsgesellschaften) – Wildgehege – Zoos</p>	<b>3,34</b>
<b>10</b>	<p><b>Hausbesorgung</b> Hausbesorgung (Instandhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen in Mehrfamilienhäusern, Wohnungseigentümergeinschaften) – Hausmeisterdienste</p>	<b>3,73</b>
<b>11</b>	<p><b>Zeitarbeit</b> Personalleasing – Personal-Service-Agenturen</p>	
<b>11.1</b>	<b>- Beschäftigte in Dienstleistungsbereichen sowie Stammpersonal</b>	<b>0,65</b>
<b>11.2</b>	<b>- Beschäftigte in allen anderen Bereichen</b>	<b>6,52</b>
<b>12</b>	<p><b>Sportunternehmen</b> Berufssportlerinnen und Berufssportler – Breitensportvereine – Fitness- und andere Sportstudios – Profisportvereine – Schachvereine – Sportmarketingunternehmen – Sportbetriebsgesellschaften – Sport-, Gymnastik-, Ballett- und Tanzschulen – Sportlehrerinnen und Sportlehrer</p>	
<b>12.1</b>	<p><b>- bezahlte Fußballsportlerinnen und -sportler</b> (gegen Entgelt tätige Fußballsportlerinnen und -sportler, Fußballspielertrainerinnen und -spielertrainer)</p>	2017: <b>56,24</b> 2018: <b>58,43</b> 2019: <b>60,62</b> 2020: <b>62,80</b> 2021: <b>64,99</b> 2022: <b>67,18</b>
<b>12.2</b>	<p><b>- sonstige bezahlte bzw. selbständige Sportlerinnen und Sportler</b> (sonstige gegen Entgelt tätige Sportlerinnen und Sportler, sonstige selbständige Sportlerinnen und Sportler, sonstige Spielertrainerinnen und Spielertrainer)</p>	2017: <b>54,96</b> 2018: <b>57,68</b> 2019: <b>60,39</b> 2020: <b>63,11</b> 2021: <b>65,82</b> 2022: <b>68,54</b>
<b>12.3</b>	<p><b>- Versicherte, sofern sie nicht bezahlte Sportlerinnen und Sportler sind</b> (Geschäftsstellen- und Verwaltungspersonal – Hausmeisterinnen und Hausmeister – Reinigungspersonal – Platzwartinnen und Platzwarte – Zeugwartinnen und Zeugwarte – Übungsleiterinnen und Übungsleiter – Trainerinnen und Trainer – Sportlehrerinnen und Sportlehrer – medizinische und therapeutische Betreuung)</p>	<b>2,71</b>
<b>13</b>	<p><b>Glas-Industrie</b> Herstellen sowie Be- und Verarbeiten von Glas – Herstellen von Lichtwellenleitern – Herstellen und Verarbeiten von künstlichen Mineralfasern</p>	<b>2,72</b>
<b>14</b>	<p><b>Grobkeramik</b> Abbau, Verarbeiten von Ton, Kaolin oder Torf – Erdenherstellung – Herstellen von Spaltplatten, Schmelzriegeln, Leichtkalksandsteinen, Steinzeugwaren, feuerfesten Erzeugnissen, Kalksandsteinen, Bimsbaustoffen, Schlacken- und Aschensteinen – Herstellen, Be- und Verarbeiten von Baustoffen, Fertigbauteilen und Bauteilen – Ziegeleien</p>	<b>3,71</b>
<b>15</b>	<p><b>Feinkeramik</b> Herstellen künstlicher Zähne und nichtsilikatischer technischer Keramik – Herstellen von Schleifmitteln, keramischen Katalysatoren, Fliesen – Herstellen, Be- und Verarbeiten feinkeramischer Erzeugnisse – Keramik- und Glasmalerei</p>	<b>1,98</b>
<b>16</b>	<p><b>Bahnen und Bahndienstleistungen</b> Bahnreinigungsunternehmen – Catering in Zügen – Eisenbahnen mit Güterverkehr und Personenverkehr – Schlafwagen- und Speisewagenbetriebe – Straßenbahnen – U-Bahnen – Hochbahnen – Schwebbahnen</p>	<b>3,21</b>
<b>17</b>	<p><b>Kraftfahrbetriebe</b> Omnibus- und Oberleitungsbusbetriebe, Lastkraftwagenbetriebe</p>	<b>2,05</b>
<b>18</b>	<p><b>Sonstiges Dienstleistungsunternehmen, sofern es nicht den Tarifstellen 01 bis 17 zuzuordnen ist</b> Bestattungsunternehmen – Businesscenter – Datentypistendienste – Haushaltsagenturen – Schreib-, Übersetzungsbüros – Trauerrednerinnen und Trauerredner – Toilettenbetriebe – Vermietungsunternehmen für bewegliche Sachen (büromäßig ohne Bedienungspersonal)</p>	<b>1,18</b>

## Teil IV – Zuordnung der Entgelte

- 1.1 Die Entgelte der Beschäftigten sind der Gefahrklasse des Unternehmens zuzuordnen.
  - 1.2 Sind Beschäftigte nur in einem veranlagten Unternehmensteil tätig, sind ihre Entgelte ausschließlich der Gefahrklasse dieses Unternehmensteils zuzuordnen.
  - 1.3 Ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter in mehreren veranlagten Unternehmensteilen tätig, sind ihre bzw. seine Entgelte anteilig den Gefahrklassen der Unternehmensteile zuzuordnen, in denen die Tätigkeiten erfolgten. Die Aufzeichnungen der Entgelte sind so zu führen, dass eine Zuordnung zur Gefahrklasse des jeweiligen Unternehmensteils nachvollzogen werden kann. Bei nicht entsprechend geführten Aufzeichnungen ist das Entgelt der bzw. des Beschäftigten der Gefahrklasse des Unternehmensteils zuzuordnen, der die höchste für die bzw. den Beschäftigten in Betracht kommende Gefahrklasse hat.
- 2.1 Bei der Unternehmensart Zeitarbeit (Gefahrtarifstelle 11) sind die Entgelte des Stammpersonals und die Entgelte der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter in Dienstleistungsbereichen der Gefahrklasse der Teiltarifstelle 11.1 zuzuordnen. Die Entgelte aller übrigen Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter gehören zur Gefahrklasse der Teiltarifstelle 11.2. Die Zuordnung der Entgelte der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter zu den Gefahrklassen der Teiltarifstellen 11.1 und 11.2 erfolgt nach der unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) veröffentlichten Zuordnungsanleitung. Die Zuordnungsanleitung legt die Tätigkeitsschlüssel aus der Klassifikation der Berufe 2010 der Bundesagentur für Arbeit zugrunde. Maßgebend ist allein die ausgeübte Tätigkeit.
  - 2.2 Bei der Unternehmensart Zeitarbeit gilt Nummer 1.3 entsprechend.
3. Bei der Unternehmensart Sportunternehmen (Gefahrtarifstelle 12) sind die Entgelte der bezahlten Fußballsportlerinnen und Fußballsportler der Gefahrklasse der Teiltarifstelle 12.1 und die Entgelte der übrigen bezahlten Sportlerinnen und Sportler der Gefahrklasse der Teiltarifstelle 12.2 zuzuordnen. Zu den bezahlten Sportlerinnen und Sportlern gehören auch Spielertrainerinnen und Spielertrainer. Die Entgelte der übrigen Beschäftigten der Unternehmensart Sportunternehmen gehören zur Gefahrklasse der Teiltarifstelle 12.3.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft am 30. Juni 2016.

Die Vertreterversammlung

gez. **Urlaub**

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

---

### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft am 30. Juni 2016 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2017 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 25. Juli 2016  
415-69310.50-618/2016

**Bundesversicherungsamt**  
Im Auftrag  
gez. **Meurer**

---